

§ 2 InfoSiV Klassifizierte Informationen

InfoSiV - Informationssicherheitsverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

1. (1)Klassifizierte Informationen im Sinne dieser Verordnung sind mit einem Klassifizierungsvermerk versehene Informationen und Materialien sowie Nachrichten, unabhängig von Darstellungsform und Datenträger, die aus den in § 2 Abs. 1 und 2 InfoSiG genannten Gründen eines besonderen Schutzes gegen Kenntnisaufnahme und Zugriff durch Unbefugte bedürfen.
2. (2)Klassifizierte Informationen können insbesondere sein:
 1. 1.Schriftstücke;
 2. 2.Zeichnungen, Pläne, Karten, Lichtbildmaterial;
 3. 3.elektronisch verarbeitete Daten und deren Datenträger (z. B. E-Mail);
 4. 4.Ton- und Bildträger;
 5. 5.technische Geräte, technische Systeme und deren Teilkomponenten.

In Kraft seit 15.03.2012 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at